



## Satzung

### Förderverein des Primo-Levi-Gymnasiums e.V.

Im Sinne der Gleichberechtigung bzw. -behandlung der Geschlechter sei im Vorfeld darauf hingewiesen, dass das im folgenden Satzungstext zumeist genutzte generische Maskulinum in der Bezeichnung personenbeschreibender Gruppen lediglich dem Nutzen der einfachen Verständlichkeit dient. Die Geschlechter sind in allen Belangen gleichgestellt und in Beschreibungen von Gruppen auch durch das Maskulinum gleichwertig mit angesprochen.

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Förderverein des Primo-Levi-Gymnasiums e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: 13086 Berlin, Woelckpromenade 38.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck des Vereins und die Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in §2a Nr. 3 genannten Maßnahmen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Ehemaligen sowie auf der Pflege der Schultraditionen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Zweckbetrieben (z.B. Einnahmen aus der Verwaltung der Schließfächer) sowie durch Spenden und Stiftungen jeder Art.

## §2a Richtlinie zur Mittelverwendung

1. Um den Zweck des Vereins zu sichern und um dafür zu sorgen, dass die aufgebrauchten Mittel ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck zugutekommen, gibt sich der Verein folgende Richtlinie für die Bewilligung und Verwendung aus seinem Etat.
2. Der Verein wird nur dann Mittel aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung stellen, wenn die Kosten nicht vom Schulträger oder einer anderen Institution übernommen werden. Vorfinanzierungen von Projekten und andere Formen nur vorübergehender Überlassung von Fördermitteln sind möglich.
3. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für...
  - Lehr- und Lernmittel sowie Geräte zur Förderung des Unterrichts, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
  - Zuschüsse zu Arbeitsgemeinschaften und anderen außerhalb des Unterrichtes stattfindenden Schulveranstaltungen,
  - Studien- und Wanderfahrten sowie Schüleraustauschprojekte im In- und Ausland,
  - sportliche und kulturelle Zwecke,
  - Schul- und Schülerzeitschriften sowie Schülerreportagen und die Schulchronik,
  - die Ausgestaltung der Schule,
  - Prämien für Schüler, die sich in besonderer Weise eingesetzt haben,
  - die Traditionspflege an der Schule; dazu gehören:
  - Aufarbeitung und Vervollständigung der Schulchronik,
  - die Gewinnung weiterer Mitglieder und Spender.

4. Antragsberechtigt sind: Schüler, Lehrer und Elternvertreter der Schule sowie die Mitglieder des Vereins.

5. Über die Verwendung der Mittel sowie die Vergabekriterien entscheidet der Vorstand.

## §3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jeder werden, der an einer wirkungsvollen Förderung der Primo-Levi-Schule (Gymnasium) interessiert ist. Hierzu zählen insbesondere:

- Schüler und ehemalige Schüler
- Eltern der Schüler
- Lehrer und ehemalige Lehrer

Aktive Schüler\*innen, Eltern etc. können den Verein bei seiner Arbeit unterstützen, ohne Mitglied zu sein. Für eine Stimmberechtigung ist jedoch eine Mitgliedschaft nötig.

2. Personengesellschaften und juristische Personen können Mitglieder werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragssteller über die dem Mitgliedsantrag beigefügte E-Mail-Adresse mitgeteilt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

Ein Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Abrechnungsjahr, trotz Hinweises per E-Mail, auf seine Säumnis nicht spätestens bis Ende Februar des aktuellen Abrechnungsjahres leistet. Dieser Umstand wird dem Mitglied per E-Mail mitgeteilt. Einem solchen Hinweis bedarf es nicht, wenn das Mitglied unter den von ihm mitgeteilten Kontaktdaten nicht zu erreichen ist.

Ein Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Entscheidung von Vorstand und erweitertem Vorstand.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

6. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliedsbeitrag zu erbringen. Der Mindestbeitrag lautet ermäßigt 6€ für Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Schüler, Senioren und Studenten sowie 12€ für die sonstigen Mitglieder. Mitglieder können sich freiwillig einem höheren jährlichen Beitrag verpflichten, welcher nicht auf Mitgliedsbeiträge späterer Jahre anrechenbar ist. Eine Änderung eines solchen Beitrags ist auf Antrag mit einer Frist von 8 Wochen zur fristgemäßen Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird regulär per Lastschrift vom „Förderverein des Primo-Levi-Gymnasiums e.V.“ eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag kann mit Zustimmung des Vorstandes auch in anderer Form, als durch Zahlung eines Geldbetrages erbracht werden.

7. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um das Primo-Levi-Gymnasium und/oder den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit. Es steht den Ehrenmitgliedern frei, den Förderverein unseres Gymnasiums weiterhin durch Spenden zu unterstützen.

## §4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

## §5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal des nächsten Kalenderjahres einberufen. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

2. Sie wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand sowie ein bis zwei Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Einladung per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## §6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1.1 Im Förderverein des Primo-Levi-Gymnasiums e.V. beträgt die Amtszeit des Vorstands ein Jahr und der amtierende Vorstand bleibt kommissarisch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassenwart. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Mitglieder des Vorstandes müssen ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.

1.2 Dem Vorstand ist ein erweiterter Vorstand von drei bis zu fünf weiteren Mitgliedern unterstellt. Dem erweiterten Vorstand obliegt mit Unterstützung eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstands das Recht, Beschlüsse des Vorstandes auszusetzen. Der erweiterte Vorstand genießt kein Beschlussrecht.

Mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Die übrigen Mitglieder müssen ein Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein vertreten.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte ehrenamtlich.

4. Die Verschuldenschaft beschränkt sich auf Vorsatz.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes im Verbund mit einem Vorstandsmitglied können Beschlüsse des übrigen Vorstandes aussetzen.

6. Der Kassenwart führt die Zahlungen und deren satzungsgemäße Prüfung aus. Er fertigt die Buchhaltung an und übermittelt diese zur Prüfung an die gewählten Kassenprüfer.

7. Beim Ausfall eines Vorstandsmitglieds ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Vertreter des erweiterten Vorstands in die freigewordene Position. Die Dauer dieser Ernennung hält bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Beim Ausfall eines weiteren Vorstandsmitglieds (auch beim Fall eines gleichzeitigen Ausfalls zweier Vorstandsmitglieder) ist ohne Verzug eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Geschicke des Vereins übernimmt der/die verbleibende Vorsitzende, die Beschlussfähigkeit des Vereins wird bis zu einer Neuwahl eines Vorstandes ausgesetzt.

## §7 Beirat

- entfällt -

## §8 Eigentumsvermerk

Vom Verein finanzierte Anschaffungen verbleiben in seinem Eigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt. Der Verein überlässt diese Gegenstände leihweise der Schule und damit auch ihrer Sorgfaltspflicht, einschließlich Reparatur- und Unterhaltskosten.

## §9 Abrechnung

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Darlegung des Vermögensstatus' erfolgt zum Ende des Kalenderjahrs. Abrechnung und Vermögen werden durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Über das Prüfergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens einem Kassenprüfer zu unterzeichnen, welche der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen ist.

### **§10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Pankow, welches es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

### **§11 Eintragung im Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen: Nr. 13678 Nz.

Berlin, den 28.11.2019